Ergänzende Vereinbarung zur Auseinandersetzungs-/ Übertragungsvereinbarung Niederschlagswasserbeseitigung Gemeinde Südharz für den Ortsteil Schwenda sowie Vertrag über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA

Die **Gemeinde Südharz**
vertreten durch Bürgermeister, Herrn Kohl
(nachfolgend Gemeinde genannt)

und der **Wasserverband „Südharz“**
vertreten durch Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin
(nachfolgend WVB genannt, vormals AZV)

haben im August 2023 eine Vereinbarung zur Übernahme von Anlagevermögen – Niederschlagswasser, bestehend aus der öffentlichen Abwasseranlage der Ortslage Schwenda geschlossen.

Die vorhandene Niederschlagswasseranlage befand sich im Eigentum der Gemeinde Südharz.

Das von dieser Einigung betroffene Vermögen der Gemeinde Südharz, OT Schwenda wurde in der Anlage 2 der Vereinbarung vom August 2023 aufgeführt. Als Tag der technischen Übergabe wurde für die betriebsbereiten Anlagen der 1. September 2023 vereinbart.

Die Übernahme erfolgte auf der Grundlage der Verbandssatzung § 3 Abs. 1 und des Beschlusses der Verbandsversammlung zur Übernahme von Anlagevermögen von Verbandsmitgliedern vom 30.06.2023.

Damit ging das Anlagevermögen, welches vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages fertiggestellt wurde, unentgeltlich auf den WVB über und das nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages hergestellte Anlagevermögen ging mit dem Zeitwert entgeltlich auf den WVB über.
Der Restbuchwert der Anlage betrug 35.102,41 €, der Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel wurde in einer Höhe von 15.542,63 € ermittelt.
Der saldierte Betrag in Höhe von 19.559,78 € bildet die Grundlage für die Ermittlung des Anteiles der Kosten für die Straßenentwässerung.

Der Niederschlagswasserkanal in der Ortslage Schwenda, dient auch der Entwässerung der Straßenflächen. Da der größte Teil des Vermögens vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages gebaut

wurde, müssen hier nur die Auerbergstraße und der Tränkeweg betrachtet werden. Wobei nur in der Auerbergstraße der Gehweg in einer Länge von 375 m der Straßenentwässerung dient. Baulastträger für die Straße ist das Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 79 b Abs. 2 WG LSA obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen. In § 23 Abs. 5 StrG LSA wird geregelt: „Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Der Gemeinde obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers."

Die Kosten der Straßenentwässerung in der Ortslage Schwenda der Gemeinde Südharz sollen mit dieser ergänzenden Vereinbarung und Vertrag geregelt werden.

§ 1

Grundlagen

Die Gemeinde Südharz erklärt, dass im Ortsteil Schwenda der Gemeinde Südharz die Straßenentwässerung über die nicht straßeneigene Abwasseranlage des WVB erfolgt. Die Gemeinde Südharz hat sich daher gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang an den Kosten zu beteiligen, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Da die Baukosten (Restbuchwerte) vorliegen, vereinbaren die Parteien, dass die Kosten entsprechend des Preises pro Meter je vollendetem Meter Niederschlagswasseranlage, die *nach dem Inkrafttreten des Straßengesetzes LSA* errichtet wurden, gezahlt werden. Dabei wird analog der Vermögensübernahmen von Gemeinden entsprechend der Inventur 2013, für den Niederschlagswasserkanal 50 % (Halbach) angerechnet.

§ 2

Umfang der Beteiligung

Straßenabläufe sowie die notwendigen Anschlussleitungen an die Kanalisation wurden im Zuge der Baumaßnahmen durch die Gemeinde Südharz mit geplant, vergeben und gebaut und sind Bestandteil der Straßenentwässerung. Die bereits errichtete Bestandsanlage umfasst:

4.162 Meter Kanal Niederschlagswasser (lt. Anlagevermögen)

davon errichtet nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages:

375 Meter Kanal Niederschlagswasser

§ 3

Finanzierung der Baumaßnahme

Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden durch den Niederschlagswasserkanal des Verbandes entwässert. Die Gemeinde Südharz leistet für die Gehwege an den Verband einen Kostenbeitrag, der nach den oben aufgestellten Berechnungsgrundsätzen bei 375 Meter Niederschlagswasserkanal **9.746**,12 € betragen würde.

Analog der Grundsätze aus der Inventur 2013 werden vom Restbuchwert 50 % durch die Gemeinde Südharz beglichen.

Damit beträgt der an den WVB zu zahlender Betrag

4.873,06 €

Die Ermittlung der Kosten ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dargestellt.

§ 4

Zahlung

Der Kostenbeitrag der Gemeinde Südharz gemäß § 4 dieses Vertrages an den WVB wird unverzüglich in Rechnung gestellt und enthält den oben ausgewiesenen Kostenanteil.

Bei Säumnis und für den Fall, dass eine Ratenzahlung in Anspruch genommen wird, ist der ausstehende Betrag mit zwei Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzpunktes jährlich zu verzinsen. Sollte der Basiszinssatzunter 0% liegen, wird er so behandelt, als ob er 0% betragen würde.

§ 5

Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bestehen. In diesem Fall soll diejenige Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Sangerhausen, d. 05.10.2026

Südharz, ……..



WVB „Südharz“	Gemeinde Südharz
- Die Verbandsgeschäftsführerin -	- Der Bürgermeister -

Ermittlung der Anteile zur Straßenentwässerung zur Übernahme des Anlagevermögens vom OT Schwenda der Gemeinde Südharz **Anlage 1**

Straßenname	Abwasserart Mischwasser, Schmutzwasser, Regenwasser	Haltungs nummer	Rohrmaterial	DN	SE	Länge ABH in m	Herstellungs-jahr	Restbuchwert zum 01.09.2023 ohne Fördermittel	SE ja
Alte Hauptstraße	RW					926	1970	1,00 €	
Alte Hintergasse	RW					512	1970	1,00 €	
An der Höhe	RW					146	1970	1,00 €	
An der Höhe	RW					75	1970	1,00 €	
Auerbergstraße	RW				SE ja	375	**2001**	9.746,12 €	9.746,12 €
Auerbergstraße	RW		kein Gehweg /L236		SE nein	171	**2001**	4.444,23 €	
Auerbergstraße	RW					80	1970	1,00 €	
Auf der Höhe	RW					360	1970	1,00 €	
Im hohlen Weg	RW					139	1970	1,00 €	
Kloppgasse	RW					265	1970	1,00 €	
Langer Taschenberg	RW					163	1970	1,00 €	
Neuer Teichdamm	RW					197	1970	1,00 €	
Oberer Siegen	RW					149	1970	1,00 €	
Schützenplatz	RW					54	1970	1,00 €	
Steiler Taschenberg	RW					119	1970	1,00 €	
Tränkeweg	RW					115	1970	1,00 €	
Tränkeweg	RW		keine Straßeneinläufe		SE nein	150	**1996**	5.356,53 €	
Unterer Siegen	RW					166	1970	1,00 €	
Summen:						4.162,00		19.561,88 €	9.746,12 €

Zuordnung aus der Anlagenbuchhaltung

	RBW	in m	
Auerbergstraße	14.190,35 €	546	25,99 €
	9.746,12 €	375	
Halbachverträge aus 2013	**4.873,06 €**	RW	50%